

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**dem Kreis Plön, vertreten durch den Kreisausschuß,
dieser vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis Plön)**

und

**dem Kreis Segeberg, vertreten durch den Kreisausschuß,
dieser vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis Segeberg)**

Präambel

1. Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz -RDG) vom 29. 11. 1991 Träger des Rettungsdienstes für ihr Gebiet (Rettungsdienstbereich).
Gemäß § 6 Abs. 3 RDG können die Kreise und kreisfreien Städte die Durchführung des Rettungsdienstes Hilfsorganisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ganz oder teilweise sowie natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts teilweise übertragen.
Die Übertragung und die Finanzverantwortung sind durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.
2. Gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 02.05./17.05.1995 betreiben die Kreise Plön und Segeberg ab 01.02.1995 probeweise gemeinsam den Rettungsdienststützpunkt Bornhöved.
Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde auf die Dauer von 3 Jahren geschlossen und läuft am 31.01.1998 aus. Die Vertragsparteien haben vereinbart, nach Ablauf der Vertragsdauer über eine Fortsetzung des Vertrages zu verhandeln.
3. Nach der Bedarfsplanung des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein (Gutachten der FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH) vom 19.12.1996 soll der Kreis Segeberg für einen Teil des Kreises Plön die Notfallrettung und den Krankentransport von dem Rettungswachenstandort Bornhöved aus wahrnehmen.

Dieses vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Kreis Plön überträgt dem Kreis Segeberg gem. § 6 Abs. 3 RDG folgende Aufgaben des Rettungsdienstes:

- a) die Durchführung der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung in den Gemeinden Nettelsee, Stolpe, Wankendorf, Schillsdorf, Rendswühren, Ruhwinkel, Belau, Kalübbe und Löptin (zu 70%)*
- b) die Durchführung des Krankentransportes in den Gemeinden Belau, Ruhwinkel, Rendswühren, Schillsdorf, Wankendorf und Stolpe (zu 50%)*

(2) Der Kreis Segeberg übernimmt die unter Abs. 1 definierten Aufgaben.

(3) Die exakte räumliche Abgrenzung des Versorgungsbereiches aus dem Gebiet des Kreises Plön ist in den Anlagen 1-3 zu dieser Vereinbarung geregelt.

(4) Diese Vereinbarung regelt nicht die Bewältigung größerer Notfallereignisse gem. § 7 Abs. 5 RDG i.V.m. § 9 DVO-RDG in dem genannten Versorgungsbereich. Diese verbleibt im Verantwortungsbereich des Kreises Plön.

(5) Der Kreis Segeberg hat die Durchführung des Rettungsdienstes in seinem Bereich durch Vertrag vom 15.01.1981 auf das Deutsche Rote Kreuz -Kreisverband Segeberg- übertragen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Durchführung der in Abs. 1 geregelten Aufgaben im Rahmen des Vertrages vom 15.01.1981 erfolgt.

§ 2

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß -im Rahmen der Nächste-Fahrzeug-Strategie- auch ein Rettungsmittel des Kreises Plön im Versorgungsbereich eingesetzt werden kann, wenn das nach dieser Vereinbarung zuständige Rettungsmittel nicht verfügbar ist (Nachbarschaftshilfe).

§ 3

(1) Mit der Übertragung des Sicherstellungsauftrages geht die Leitstellenzuständigkeit in dem bezeichneten Versorgungsbereich auf den Kreis Segeberg über.

(2) Bei der Kreisleitstelle Plön eingehende Notfallmeldungen und Krankentransportanforderungen aus dem Versorgungsbereich werden unmittelbar an die Rettungsleitstelle Bad Segeberg zur Disposition und Einsatzvergabe weitergeleitet.

Die Rettungsleitstelle Bad Segeberg alarmiert alle Rettungsmittel und übernimmt die Einsatzführung.

§ 4

(1) Mit dieser Vereinbarung wird gem. § 19 GkZ das Recht, die Gebühren für die Notfallrettung und den Krankentransport im Versorgungsbereich durch Satzung zu regeln, auf den Kreis Segeberg übertragen.

(2) Einsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe werden von dem durchführenden Träger nach seiner Gebührensatzung abgerechnet.

(3) Ein Budgetausgleich findet nicht statt.

§ 5

(1) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung sind beide Vertragspartner aus wichtigem Grunde berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Aufgabenwahrnehmung nicht entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet werden kann.

§ 6

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung dadurch nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, solche Bestimmungen nach Möglichkeit durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am 01. 02. 1998 in Kraft.
Sie ersetzt den Vertrag vom 02.05./17.05.1995.

Plön, d. 13.7.98

Kreis Plön
Der Kreisausschuß

Dr. Jabel
Landrat

[Signature]
Kreisträtkin/Kreistrat

Bad Segeberg, d. 18.2.1998

Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß

Jörg Jürken
Landrat

Heidi Wp
Kreisträtkin/Kreistrat



Anlage 1

Anlage zu § 1 Ziffer 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages

In den Versorgungsbereich der RW Bornhöved fallen nachfolgend aufgezählte Gebiete des Kreises Plön (siehe auch Lageplan bzw. Straßenverzeichnis):

a) Notfallrettung

- 100 % des Gemeindegebietes:

Gemeinde Nettelsee
Gemeinde Stolpe
Gemeinde Wankendorf
Gemeinde Schillsdorf
Gemeinde Rendswühren
Gemeinde Ruhwinkel
Gemeinde Belau
Gemeinde Kalübbe

- Anteile des Gemeindegebietes:

Gemeinde Löptin
(Grenze: südlich der Linie Ziegelhof-
Seekamp-Hohenwühren)

b) Krankentransport

- 100 % des Gemeindegebietes:

Gemeinde Wankendorf
Gemeinde Schillsdorf
Gemeinde Rendswühren
Gemeinde Ruhwinkel
Gemeinde Belau

- Anteile des Gemeindegebietes:

Gemeinde Stolpe
(Grenze: südlich der Linie
Wittenberg-Blocksberg-
Depenauermühle/Mühlenberg)

